

Einkaufsbedingungen

- 1) Abweichungen von unseren Bestellvorschriften (Preise, Konditionen, Menge – insbesondere bei Sonderanfertigungen, Ausführung und Lieferzeit sowie Nebenabreden) erfordern unsere erneute schriftliche Zustimmung.
Erfolgt die Lieferung ohne diese Zustimmung, gelten die Vorschriften und Bedingungen unseres Auftrages. Die Durchführung des Auftrages, selbst dann, wenn mit Ihrem Bestätigungsschreiben oder einem allgemeinen Rundschreiben auf andere Bedingungen Bezug genommen wird, gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Unsere Bedingungen sind auch für sämtliche künftigen Geschäfte maßgebend, ebenso für mündlich erteilte Aufträge.
- 2) Bei Abruf- und Sukzessivlieferungsaufträgen verstehen sich die genannten Preise einschließlich aller Nebenaufwendungen wie für Zölle, Lagerkosten, Frachten usw. als Festpreise für unsere Lieferraten.
Sollten im Verlaufe der Vertragsabwicklung von Wettbewerbern des Lieferanten günstigere Konditionen geboten werden, haben wir das Recht, von unserem Lieferanten eine Angleichung zu verlangen. Sollte der Lieferant hierzu nicht bereit sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche zu Gunsten unseres Lieferanten entstehen hierdurch nicht.
Sind für die Lieferraten keine festen Lieferfristen vorgeschrieben, ist die Fristsetzung der Abruftermine unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange uns überlassen.
- 3) Der Lieferung muß ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer beigefügt werden. Der Versand ist nur entsprechend unserer Vorschrift oder aber dem geringstmöglichen Aufwand gemäß vorzunehmen.
Mehrkosten infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift, auch für nicht erwünschte Teillieferungen, stellen wir in Rechnung. Am Versandtage ist eine Versandanzeige zu geben.
Die Transportgefahr trägt der Lieferant bis zum Eingang der Waren in unserem Lager bzw. beim Empfänger. Wird die Lieferung durch die Bundesbahn oder einen Spediteur ausgeführt, den wir benennen, oder lassen wir die Ware mit eigenem Lkw abholen, tragen wir die Transportgefahr.
- 4) Wir sind berechtigt, die Annahme von Teillieferungen zu verweigern, wenn diese für uns kein Interesse haben.
- 5) Wird uns die Annahme der Lieferung oder die Verwendung der gelieferten Ware durch unvorhersehbare Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, örtlich angeordnete Maßnahmen, Aufruhr, Streiks, Belieferungsverbote, Insolvenzen etc., sind wir berechtigt, entschädigungslos von dem Vertrag zurückzutreten. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über die teilweise und vollständige Unmöglichkeit zu informieren und etwa erfolgte Teillieferungen, sofern sich der Rücktritt auch auf diese erstreckt, umgehend zurückzugeben.
Gleiches gilt für den Fall, daß die Abnahme der Lieferung oder Verwendung der Ware aufgrund obiger Ereignisse sich erheblich verzögert.
- 6) Der Lieferant haftet dafür, daß bei Auslieferung des Auftrages und durch Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte Dritter, die auf Patenten, Gebrauchs-, Urheber- oder Wettbewerbsrechten u.a. beruhen, nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen; andernfalls macht er sich schadenersatzpflichtig.
Unsere Zeichnungen und Muster dürfen nur für uns verwendet werden und sind nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben. Es ist unstatthaft, Nachbildungen oder Fotokopien ohne unsere schriftliche Zustimmung anzufertigen. In einem solchen Fall behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor, insbesondere die Berechnung des Schadens, den ein Dritter gegen uns geltend machen könnte.
Werkzeuge, Modelle und Formen, die auf unsere Kosten für die Durchführung der Bestellung hergestellt wurden, gehen in unser Eigentum über und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Auf Verlangen müssen diese an uns ausgehändigt werden.
- 7) Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl nach Erbringung der Lieferung bzw. der Leistung und nach Rechnungszugang innerhalb von vierzehn Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto. Bei Mängelrügen und Unklarheiten beginnt die Skontofrist mit dem Tage der Beseitigung.
Forderungen an uns dürfen nicht abgetreten werden.
- 8) Aufwendungen für Verpackungen müssen auf Wunsch nachgewiesen werden. Rücksendungsfähige Verpackung wird vom Rechnungsbetrag in voller Höhe abgesetzt. Erstattungen erfolgen nur bis maximal 5 % des Netto-Warenwertes, Zustellgebühren eingeschlossen.
- 9) Der Lieferant sichert uns zu und garantiert, daß die gelieferte Ware in Qualität und Ausführung der bestellten Ware und dem letzten Stand der Technik entspricht und mängelfrei ist. Darüber hinausgehende spezielle Zusicherungen und Garantien bleiben hiervon unberührt. Er haftet für alle aus Mängeln des Produktes resultierenden Sach- und Personenschäden uneingeschränkt.
Bei einer Änderung der Normvorschrift ist die Lieferung dem jeweils neuesten Stand dieser Vorschriften entsprechend auszuführen.
- 10) Eine Verpflichtung zur sofortigen Überprüfung von Lieferungen auf Mängelfreiheit durch uns besteht nicht. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
Erheben wir eine Mängelrüge, so verjähren unsere Gewährleistungsansprüche frühestens zwei Jahre ab dem Zugang der Mängelrüge. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Hemmung, Ablaufhemmung und zum Neubeginn der Verjährung.
- 11) Falls eine Erklärung über den Ursprung der Lieferung im Sinne der einschlägigen EG-Bestimmungen gefordert wird oder nachträglich beizubringen ist, ist der Lieferant zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet. Er macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er über die Herkunft keinen Nachweis führen kann oder seine Mitwirkung bei der Aufhellung des Ursprungs versagt.
- 12) Diese Bedingungen gelten auch sinngemäß für Dienstleistungs- und andere Aufträge.
Die Anerkennung für Aufwendungen wie Löhne, Auslösungen, Wegekosten und Material behalten wir uns vor. Für Leistungen, die in unserem Geschäftshaus oder für uns im Außendienst erbracht werden, ist der von uns unterschriebene Stundennachweis Voraussetzung für die Anerkennung.
- 13) Bei Reparaturaufträgen verbleiben ausgebaute Teile in unserem Eigentum und sind uns auf Verlangen auszuhändigen.
Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Essen bzw. die von uns angegebene Anschrift.
- 14) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person, Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag Essen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 15) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.